



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser beschwert sich über den Kommentar „Staatsoberhaupt“, erschienen am 08.07.2014 auf Seite 1 der Tageszeitung „Der Standard“. Der Autor des Artikels bezeichnet den russischen Präsidenten Putin als „Unterstützer von Mörderbanden in der Ostukraine“ und spricht von dessen KGB Humor: „Diktatur! Aber gute Diktatur!“. Der Leser sieht darin eine unausgewogene Berichterstattung und eine Beleidigung von Präsident Putin.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Bei der vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich um einen Kommentar. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier entsprechend weit.

Die Senate des Presserats vertreten die Auffassung, dass bei Kommentaren im Rahmen der Meinungsfreiheit auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden und sogar verstören oder schockieren (siehe die Fälle 2011/44 B; 2011/67; 2012/88, 2012/109; 2013/8; 2013/56; 2013/58; 2013/94; 2013/095; 2013/113; 2013/133; 2014/102).

Außerdem merkt der Senat an, dass der Autor des Kommentars zu der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ostukraine Stellung bezieht. Dabei handelt es sich um ein Thema der internationalen Politik, das von besonderem öffentlichen Interesse ist. Positionierungen zu solchen Themen sind von der Meinungsfreiheit besonders geschützt.

Präsident Putin muss als Politiker Äußerungen wie im vorliegenden Kommentar hinnehmen. Der Persönlichkeitsschutz von Politikern ist im Vergleich zu Durchschnittsbürgern eingeschränkt. Eine Beleidigung liegt nach Meinung des Senats nicht vor.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass sich die Äußerungen des Autors im Rahmen dessen bewegen, was bei einem Kommentar zulässig ist und von der Meinungsfreiheit abgesichert ist.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
09.09.2014